1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1980 .	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. August 1980	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 80	Verordnung über die Zuständigkeit für die Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz . . *GVBl. II 314-13*	287
24. 7. 80	Siebente Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . . *Ändert GVBl. II 362-12*	288
21. 7. 80	Anordnung über die zuständigen Behörden zur Erklärung des Einvernehmens nach dem Bundeswasserstraßengesetz . . . . . *GVBl. II 63-7*	288
4. 7. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte . . . . . *Ändert GVBl. II 210-22*	289
4. 7. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte . . . . . *Ändert GVBl. II 210-23*	290
13. 7. 80	Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) . . . . . *GVBl. II 86-25*	291
25. 7. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen *Ändert GVBl. II 72-79*	296

Verordnung über die Zuständigkeit für die Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz*)

Vom 12. Juli 1980

Auf Grund des § 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 Satz 2 und des § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Benennung von Beisitzern im Musterungsausschuß oder im Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Zuständige Behörde für die Benennung von Beisitzern in der Musterungskammer oder in der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer ist der Regierungspräsident.

§ 3

Die Verordnung über die Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 376)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 314-13
1) GVBl. II 314-12

Siebente Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum*)

Vom 24. Juli 1980

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wird verordnet:

§ 1

In Abschnitt A Nr. II der Anlage zu § 1 der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 (GVBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 34), wird der Landkreis Gießen mit der Stadt Gießen eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 362-12

Anordnung über die zuständigen Behörden zur Erklärung des Einvernehmens nach dem Bundeswasserstraßengesetz*)

Vom 21. Juli 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Landesbehörde zur Erklärung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), ist der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Er handelt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik.

(2) Zuständige Landesbehörde zur Erklärung des Einvernehmens nach den §§ 4 und 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Regierungspräsident. Werden Belange der Landeskultur berührt, handelt er im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 63-7

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte*)

Vom 4. Juli 1980

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 5. Juli 1976 (GVBl. I S. 296) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 168), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1976 (GVBl. I S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt

a) in Bensheim für den Bezirk der Amtsgerichte
Bensheim
Fürth
Lampertheim

b) in Darmstadt für den Bezirk der Amtsgerichte
Darmstadt
Langen

c) in Groß-Gerau für den Bezirk der Amtsgerichte
Groß-Gerau
Rüsselsheim

d) in Offenbach am Main für den Bezirk der Amtsgerichte
Offenbach am Main
Seligenstadt".

2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. im Bezirk des Landgerichts Kassel

a) in Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte
Eschwege
Witzenhausen

b) in Kassel für den Bezirk der Amtsgerichte
Kassel
Fritzlar
Hofgeismar
Homberg (Efze)
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Wolfhagen

c) in Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte
Korbach
Arolsen
Bad Wildungen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-22

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte*)

Vom 4. Juli 1980

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
      „b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Langen
      dem Amtsgericht Darmstadt,".
      bb) Als Buchst. c wird eingefügt:
      „c) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Rüsselsheim
      dem Amtsgericht Groß-Gerau,".
      cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
   b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
      „6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
      a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Witzenhausen
      dem Amtsgericht Eschwege,
      b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Fritzlar
      Hofgeismar
      Homberg (Efze)
      Melsungen
      Rotenburg a. d. Fulda
      Wolfhagen
      dem Amtsgericht Kassel,
      c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Arolsen
      Bad Wildungen
      dem Amtsgericht Korbach,".
2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Buchst. b erhält folgende Fassung:
      „b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Langen
      dem Amtsgericht Darmstadt,".
   b) Als Buchst. c wird eingefügt:
      „c) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Rüsselsheim
      dem Amtsgericht Groß-Gerau,".
   c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-23

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde)*)

Vom 13. Juli 1980

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Grundsätze bei Benutzung des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern und Kutschen und das Reiten auf Straßen und Wegen im Walde ist jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet. Eine Erlaubnis des Waldbesitzers ist erforderlich, wenn eine Benutzung nicht zum Zwecke der Erholung ausgeübt wird.

(2) Erlaubnispflichtig ist insbesondere

1. das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor,
2. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften,
3. das Betreiben von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
4. die Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, wenn dabei bestimmte Flächen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden sollen.

§ 2

Benutzungsverbote

(1) Zu den nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom Betreten ausgenommenen Verjüngungsflächen, Pflanzgärten und Ländereien gehören:

1. Flächen, auf denen durch Pflanzung oder natürliche Bestandesverjüngung Wald begründet oder nachgezogen wird, bis zu einer Höhe des Jungbestandes von vier Metern.
2. Saat- und Pflanzkämpe, Samenplantagen, Wildäcker, gekennzeichnete Wildäsungsflächen sowie bestellte und noch nicht abgeerntete Ackerflächen und Waldwiesen.

(2) Der Waldbesitzer kann Flächen, Wege und Einrichtungen nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes durch Schilder, Einzäunung oder Absperrung für den Waldbesucher eindeutig kenntlich machen.

§ 3

Sperren von Waldflächen

(1) Der Waldbesitzer kann Waldflächen und Waldwege nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes insbesondere sperren, wenn

1. erhöhte Waldbrandgefahr besteht,
2. aus sonstigen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucher besteht,
3. eine Sperrung zur Vermeidung einer erheblichen Behinderung oder Einschränkung der forstlichen Nutzung erforderlich ist,
4. in Gebieten mit hohem Schalenwildbestand als Folge der Beunruhigung des Wildes durch starken Erholungsverkehr übermäßige Verbißschäden aufgetreten sind und weitere Schäden nur durch Sperrung verhindert werden können,
5. wissenschaftliche Versuche nur durch eine Sperrung gesichert werden können.

(2) Die Sperrung von Waldflächen und Waldwegen nach Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist ihrem Zweck entsprechend zu befristen. Der Waldbesitzer hat die gesperrten Flächen und Wege durch Schilder nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung kenntlich zu machen.

Anlage 1

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Waldbesitzer die erforderliche Sperrung ohne Genehmigung vornehmen. Die Genehmigung der zuständigen Forstbehörde ist unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Tagen, einzuholen. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Straßen und Wege im Walde

(1) Straßen und Wege, deren Benutzung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gestattet ist, sind

1. für das Befahren mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen alle festen Waldwege,
2. für das Befahren mit Kutschen die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 m,
3. für das Reiten die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 m sowie die gekennzeichneten Reitpfade.

*) GVBl. II 86-25

(2) Auf Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden ist das Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen sowie das Reiten nicht gestattet.

§ 5

Sperren von Straßen und Wegen sowie Einschränkung der Benutzung

(1) Die untere Forstbehörde kann nach § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer Waldwege für das Reiten, Kutschfahren oder Radfahren sperren, wenn durch erhöhte Inanspruchnahme durch diese Benutzungsarten

1. Beeinträchtigungen der Erholung der übrigen Waldbesucher zu befürchten sind,
2. Schäden an Waldwegen entstehen können,
3. Gefahren für Leben und Gesundheit der Wegebenutzer selbst bestehen.

Sperrungen bedürfen der Genehmigung der oberen Forstbehörde, die im Bereich eines ausgewiesenen Naturparks den zuständigen Naturparkträger hört. Es ist sicherzustellen, daß ein ausreichendes Reit- und Fahrwegenetz für Erholungszwecke zur Verfügung steht.

(2) Die Wege sind durch Schilder nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu sperren.

(3) Vor Sperrungen nach Abs. 1 und nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes sind die Vertretungen der örtlich betroffenen Waldbenutzer, insbesondere Wanderer, Reiter, Radfahrer und Jäger, zu hören.

§ 6

Entmischung des Erholungsverkehrs

(1) Für Waldteile, für die wegen besonders starkem Erholungsverkehr eine Trennung der Erholungsarten erforderlich ist, stellen die unteren Forstbehörden im Einvernehmen mit den betroffenen Waldbesitzern nach Anhörung der Städte und Gemeinden Entmischungspläne auf. In diesen sind auf einer Karte geeigneten Maßstabs darzustellen:

1. Wege, auf denen Radfahren verboten ist,
2. Wege, auf denen das Reiten gestattet ist,
3. Wege, auf denen das Kutschfahren verboten ist.

Die Wege sind durch Schilder nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu kennzeichnen.

(2) In den Gebieten nach Abs. 1 ist Reiten außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege verboten.

(3) Der Entmischungsplan ist öffentlich bekanntzugeben; dabei ist auf die Rechtsfolge nach Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Vor Festlegung des Entmischungsplans sind die Vertretungen der örtlich betroffenen Waldbenutzer, insbesondere Wanderer, Reiter, Radfahrer und Jäger, zu hören.

§ 7

Beschilderung und Markierung der Wege

Das Anbringen der Schilder nach Anlage 1 zu dieser Verordnung obliegt der unteren Forstbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Kennzeichnung von Reittieren und Zugtieren

(1) In den von der obersten Forstbehörde nach Anlage 2 zu dieser Verordnung bestimmten Gebieten müssen alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen ein Kennzeichen, beidseitig an Trense oder Martingal sichtbar, tragen.

Anlage 2

(2) Reit- und Zugtiere von gewerbsmäßig betriebenen Verleihbetrieben und Reiterhöfen müssen bei Benutzen des Waldes auch außerhalb der Gebiete nach Anlage 2 zu dieser Verordnung gekennzeichnet sein. Die obere Forstbehörde kann Reitställe zur Kennzeichnung ihrer Pferde verpflichten, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Erholungsverkehrs notwendig ist.

(3) Die Kennzeichen müssen dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechen. Für die Kennzeichnung ist der Eigentümer des Tieres verantwortlich.

(4) Die Forstbehörden können die Ausgabe der Kennzeichen den Verbänden und Vereinigungen der Reiter in deren Einvernehmen übertragen. Die Ausgabe der Kennzeichen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Empfänger dem ausgebenden Verband als Mitglied angehört oder nicht. Die entstehenden Kosten sind von allen Empfängern der Kennzeichen in gleicher Höhe zu erstatten. Die Höhe der Kosten wird aus dem Anschaffungspreis und einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 vom Hundert ermittelt. Über die Ausgabe der Kennzeichen sind Listen zu führen und der oberen Forstbehörde zugänglich zu machen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Waldbesitzer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Waldflächen oder Waldwege ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde sperrt oder entgegen

§ 3 Abs. 3 Satz 2 bei Sperrungen zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr die erforderliche Genehmigung nicht unverzüglich einholt;

2. außerhalb von Straßen und Wegen im Walde oder auf Waldwegen, auf denen Reiten, Kutschfahren oder Radfahren nicht gestattet ist, reitet, mit der Kutsche fährt oder Rad fährt.

§ 10

Übergangsregelung

Bisher verwendete Schilder, die den Zwecken der §§ 5 und 6 eindeutig entsprechen, können für eine Übergangszeit von fünf Jahren verbleiben.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und der Staatsforstverwaltung vom 26. August 1970 (GVBl. I S. 560)[1] wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

1) GVBl. II 86-11

Anlage 1

1. Schilder zum Sperren von Waldflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5

Größe:	250 mm breit × 180 mm hoch
Grund:	weiß
Schrift:	schwarz
Rand:	gelb

2. Verbotsschilder nach § 5 Abs. 2

a) Gesperrt für Pferde und Zugtiere (Reit- und Kutschfahrverbot)

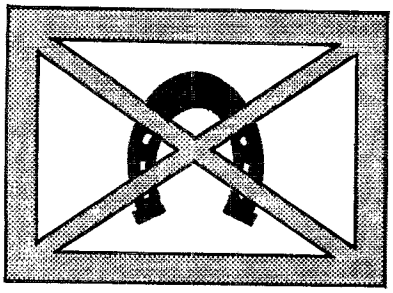

Größe:	250 mm breit × 180 mm hoch
Grund:	weiß
Bild:	schwarz
Querbalken:	gelb
Rand:	gelb

b) Gesperrt für Radfahrer
wie Schild Nr. 3 Buchst. a

3. Schilder zur Entmischung des Erholungsverkehrs nach § 6 Abs. 1

a) Schilder für Wege, auf denen Radfahren verboten ist

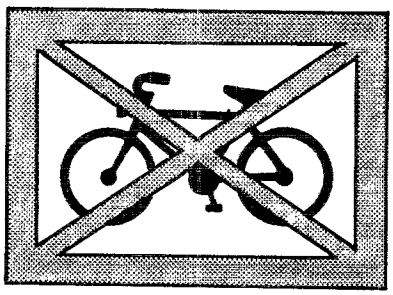

Größe:	250 mm breit × 180 mm hoch
Grund:	weiß
Bild:	schwarz
Querbalken:	gelb
Rand:	gelb

b) Schilder für Wege, auf denen Reiten gestattet ist:

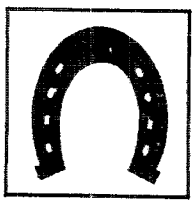

Größe:	120 × 120 mm
Grund:	weiß
Bild:	schwarz

4. Kennzeichen für Reit- und Zugtiere nach § 8 Abs. 3

Material:	biegsames Plastik, mit eingestanzten 30 mm langen und 5 mm breiten Schlitzen für Backenstück oder Martingal
Größe:	80 × 80 mm
Grund:	gelb
Schrift:	schwarz, 22 mm hoch

Nummernfolge kreisweise unter Voranstellen der für die amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge gültigen Buchstaben

Anlage 2

Gebiete, in denen alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen beim Reiten und Fahren im Walde Kennzeichen tragen müssen

1. **Landkreise**
   Kassel
   Limburg-Weilburg
   Hochtaunuskreis
   Gießen
   Wetteraukreis
   Main-Taunus-Kreis
   Rheingau-Taunus-Kreis
   Offenbach
   Groß-Gerau
   Darmstadt-Dieburg
   Bergstraße

2. **Kreisfreie Städte**
   Kassel
   Frankfurt am Main
   Offenbach am Main
   Wiesbaden
   Darmstadt

3. **Teile von Landkreisen**

	Gemeindebezirk
a) Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld
	Hauneck
	Schenklengsfeld
b) Marburg-Biedenkopf	Fronhausen
	Marburg
	Weimar
c) Lahn-Dill-Kreis	Biebertal
	Bischoffen
	Dillenburg
	Eschenburg
	Großen-Linden
	Herborn
	Hohenahr
	Hüttenberg
	Lahnau
	Langgöns
	Lollar
	Mittenaar
	Schöffengrund
	Siegbach
	Sinn
	Staufenberg
	Waldsolms
	Wetzlar
d) Main-Kinzig-Kreis	Bad Soden-Salmünster
	Birstein
	Brachttal
	Bruchköbel
	Erlensee
	Freigericht
	Gelnhausen
	Großkrotzenburg
	Gründau
	Hammersbach
	Hanau
	Hasselroth
	Langenselbold
	Linsengericht
	Maintal
	Neuberg
	Nidderau
	Niederdorfelden
	Rodenbach
	Ronneburg
	Schlüchtern
	Schöneck
	Steinau an der Straße
	Wächtersbach

4. Alle Gemeindebezirke in Waldteilen, für die ein Entmischungsplan nach § 6 der Verordnung aufgestellt ist.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,30 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen*)

Vom 25. Juli 1980

Auf Grund des § 26 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1.3 der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen vom 13. August 1979 (GVBl. I S. 208) erhält folgende Fassung:

„1.3 Grundschule 25,0 : 1"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1980

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 72-79